

Vorlage

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Kreisausschuss	öffentlich	Vorberatung	06.03.2017
Kreistag	öffentlich	Entscheidung	20.03.2017

Tagesordnungspunkt:

Auflösung der Gesamthandseigentümerschaft nach § 6 Abs. 2 AGTierNebG

Beschlussvorschlag:

1. Das Gesamthandseigentum an den in § 6 Abs. 2 Landesgesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) vom 19.08.2014 (GVBl. S. 191-7831.1) näher bezeichneten Grundstücken wird aufgelöst.
2. Das Eigentum an den in § 6 Abs. 2 AGTierNebG näher bezeichneten Grundstücken wird auf den Altlastenzweckverband Tierische Nebenprodukte kostenfrei übertragen.
3. Der Kreistag stimmt vorbehaltlich einer Einigung des Altlastenzweckverbandes mit den entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften des Saarlandes über eine Mitgliedschaft im Altlastenzweckverband deren Aufnahme zu.

Sachlage:

Nach dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 12.04.2012 zur „rechtswidrigen Beihilfegewährung“ an den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz und dem diesen Beschluss bestätigenden Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 17.06.2014 war die Liquidation des Zweckverbandes nicht zu vermeiden.

Der Landesgesetzgeber hat dies durch das Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 23.07.2014 (AGTierNebG) so geregelt. Darin wird in § 6 Abs. 2 darüber hinaus kodifiziert, dass die notwendigen Betriebsgrundstücke (näher bezeichnet) an der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Rivenich auf die bisherigen rheinland-pfälzischen Mitglieder des Zweckverbandes als Gesamthandseigentum übergehen.

Gesamthandseigentum bedeutet, dass jede Person für sich Eigentümer der ganzen Sache ist („Jedem gehört Alles“), nicht etwa Eigentümer eines ideellen Bruchteils. Die Eigentümer sind dabei in der Verfügungsmacht über das Eigentum beschränkt („gesamthänderisch gebunden“). In der Folge darf eine Verfügung über das Gesamthandseigentum grundsätzlich nur gemeinschaftlich mit allen Gesamthandseigentümern erfolgen.

Mit dieser gesetzlichen Eigentumsübertragung korrespondiert die Verpflichtung der beseitigungspflichtigen Körperschaften in Rheinland-Pfalz nach § 1 Abs. 2 AGTierNebG, eine ent-

sprechende Einrichtung zur Verarbeitung und Beseitigung von anfallenden tierischen Nebenprodukten in Rheinland-Pfalz vorzuhalten.

In der Praxis hat sich bereits gezeigt, dass die Handhabung des Gesamthandseigentums wegen der erforderlichen Einstimmigkeit jeglicher Beschlussfassung sehr aufwendig ist. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass bei der Frage der aus der Liquidation des Zweckverbandes sich ergebenden „Restschulden“ die bisherigen Mitglieder des Zweckverbandes natürlich auch an den Vermögensgegenständen teilhaben möchten. Als Lösung bietet sich daher an, die Gesamthandseigentümerschaft aufzulösen. Hierzu bietet § 3 der Landesverordnung zum Übergang des Eigentums nach § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 11.02.2016 (GVBl. S. 161) die Möglichkeit. Danach kann die Gesamthandsgemeinschaft durch einstimmigen Beschluss aufgelöst werden.

Zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Gesamthandsgemeinschaft ist der Altlastenzweckverband bereits derzeit von den Gesamthandseigentümern (kreisfreie Städte und Landkreise in Rheinland-Pfalz) aufgrund entsprechender Beschlüsse der Stadträte und Kreistage mit der Verwaltung des Vermögens der Gesamthandsgemeinschaft beauftragt. Hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Gesamthandseigentümergeinschaft und dem Altlastenzweckverband besteht Personenidentität.

Ausgehend von der Überlegung, dass die Mitgliedschaft der saarländischen entsorgungspflichtigen Körperschaften im nunmehr liquidierten Zweckverband auch zu einer „Miteigentümerschaft“ an den Anlagen in Rivenich geführt hatte, war die Überlegung, wie eine vergleichbare Situation für die saarländischen Körperschaften wieder erreicht werden kann. Diese Überlegung war deshalb erforderlich, weil der rheinland-pfälzische Gesetzgeber durch die Übertragung des Eigentums an Rivenich auf die ausschließlich rheinland-pfälzischen entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften insoweit eine die saarländischen Gebietskörperschaften benachteiligende gesetzliche Regelung getroffen hat. Auch die Mitgliedschaft der saarländischen Gebietskörperschaften in dem nunmehr liquidierten Zweckverband beinhaltete nach Mitteilung des Landkreistages hinsichtlich der Haftung für „Altlasten“ der rheinland-pfälzischen entsorgungspflichtigen Körperschaften vor Eintritt der saarländischen Körperschaften in den Zweckverband eine Regelung, wonach die saarländischen Gebietskörperschaften nicht für Altlasten haften, die ausschließlich durch rheinland-pfälzische Gebietskörperschaften verursacht worden sind. Somit sollte eine Übernahme der Altlastenschuld zulasten der saarländischen Gebietskörperschaften, die auf die Jahre zurückging, in denen sie noch gar nicht Mitglied im alten Zweckverband waren, vermieden werden. Diese Altlastenschuld wäre nach dem Verursacherprinzip durch die rheinland-pfälzischen Kommunen zu tragen.

Der Landkreistag geht davon aus, dass auch der Altlastenzweckverband (neu) die Haftung für Altlasten insoweit von den saarländischen Körperschaften ausschließen muss. Ebenso eindeutig ist aber auch, dass die saarländischen entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften von der Einnahmeseite durch die Zurverfügungstellung der Anlage in Rivenich profitieren

können muss. Bekanntlich wird die Anlage nur gegen Zahlung einer Pacht an einen privaten Betreiber zur Verfügung gestellt. Die einfachste Lösung für diese Situation scheint daher in der Aufnahme der saarländischen entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften in den Altlastenzweckverband zu liegen. Mit der Einschränkung, dass diese nicht für „Altlasten“ vor dem Beitritt zu dem liquidierten Zweckverband haften, würde dann die gleiche haftungsrechtliche Situation der saarländischen Gebietskörperschaften bestehen wie bisher. Gleichzeitig können diese aber auch von der Eigentümerstellung an Rivenich profitieren.

Nach den Beratungen in den Gremien von Landkreistag und Städtetag empfehlen diese eine Auflösung des Gesamthandseigentums und Übertragung des Eigentums an den Grundstücken auf den „Altlastenzweckverband“.

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

Keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

- Sonderrundschreiben S 686/2016 des Landkreistages Rheinland-Pfalz vom 13.10.2016
- Landesgesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG)